



Amtliche Bekanntmachung – Nr. 15-2019

Sicherstellungsstatut

Maßnahmen zur Sicherstellung und Nachwuchsgewinnung der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Präambel

Der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen (KV Thüringen) obliegt die Sicherstellung der ambulanten vertragsärztlichen Versorgung der Versicherten (§§ 72, 73 und 75 SGB V i. V. m. § 2 der Satzung der KV Thüringen). Die Sicherstellung umfasst auch die vertragsärztliche Versorgung zu den sprechstundenfreien Zeiten (Notdienst). Weiterhin haben die Kassenärztlichen Vereinigungen nach § 105 Abs. 1 SGB V auf der Grundlage der Bedarfsplanung alle geeigneten finanziellen und sonstigen Maßnahmen zu ergreifen, um die Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung zu gewährleisten, zu verbessern oder zu fördern. In Wahrnehmung dieser Verpflichtung beschließt die Vertreterversammlung der KV Thüringen weitere Maßnahmen für regionale Projekte zur Förderung der Sicherstellung und Nachwuchsgewinnung der vertragsärztlichen Versorgung mit der Bedingung der Aufnahme der ambulanten Tätigkeit in strukturschwachen Gebieten.

Über die Höhe der zur Verfügung zu stellenden finanziellen Mittel für die einzelnen Fördermaßnahmen bzw. Projekte entscheidet die Vertreterversammlung der KV Thüringen.

I. Strukturfonds

§ 1 Bildung des Strukturfonds

Die KV Thüringen bildet einen Strukturfonds nach § 105 Abs. 1 a SGB V in Höhe von 0,2 % der nach § 87 a Abs. 3 Satz 1 SGB V vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung. In den Strukturfonds haben die Landesverbände der Krankenkassen und die Ersatzkassen zusätzlich einen Betrag in gleicher Höhe zu entrichten. Es ist sicherzustellen, dass die für den Strukturfonds bereitgestellten Mittel vollständig zur Förderung der Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet werden. Die KV Thüringen erstellt gem. § 105 Abs. 1a SGB V jährlich einen im Internet zu veröffentlichenden Bericht über die Verwendung der Mittel des Strukturfonds.

§ 2 Verwendung des Strukturfonds

Der Strukturfonds wird zur Finanzierung von Fördermaßnahmen zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung verwendet. Zudem dient er der Finanzierung weiterer Projekte für die Gewinnung ärztlichen Nachwuchses in der vertragsärztlichen Versorgung in Thüringen. Dazu kommen die nachfolgenden Maßnahmen zur Anwendung.

§ 3 Förderung von Praxisneugründungen

Bis zum Erreichen eines aktuellen Versorgungsgrades von 100 % können Praxisneugründungen von Ärzten der betroffenen Arztgruppen durch die Gewährung von Investitionspauschalen gefördert werden. Der Verzicht eines Vertragsarztes zugunsten der Anstellung bei einem Vertragsarzt oder einem MVZ (Statuswechsel) und die Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung entsprechen im Sinne dieses Sicherstellungsstatutes keiner Praxisneugründung.

§ 4 Förderung der Übernahme bestehender Vertragsarztsitze

Übernahmen von bestehenden Praxen durch Ärzte der betroffenen Arztgruppen können durch die Gewährung von Investitionspauschalen gefördert werden. Der Verzicht eines Vertragsarztes zugunsten der Anstellung bei einem Vertragsarzt oder einem MVZ (Statuswechsel) und die Umwandlung einer Anstellung in eine Zulassung entsprechen im Sinne dieses Sicherstellungsstatutes keiner Praxisübernahme.

§ 5 Fördermaßnahmen in Sicherstellungsbrennpunkten

In Sicherstellungsbrennpunkten können Praxisneugründungen und Praxisübernahmen durch die Gewährung von Investitionspauschalen unabhängig vom Versorgungsgrad gefördert werden.

Ein Sicherstellungsbrennpunkt kann insbesondere vorliegen, wenn

- lokale Defizite in der Versorgung festgestellt wurden oder
- eine Häufung von Patientenbeschwerden bzw. Vermittlungen durch die Terminservicestelle vorliegen oder
- ein Vertragsarzt alters- oder krankheitsbedingt ausfällt.

§ 6 Förderung von Zweigpraxen

Gründungen von Zweigpraxen von Ärzten der betroffenen Arztgruppen können durch die Gewährung von Investitionspauschalen gefördert werden.

§ 7 Förderung bestehender Praxen über das durchschnittliche Aufgabebalter hinaus

Soweit Vertragsärzte über das 65. Lebensjahr hinaus bereit sind, die vertragsärztliche Tätigkeit auszuüben, kann dies pro Quartal gefördert werden.

§ 8 Förderung der fachärztlichen Weiterbildung gemäß Beschluss der Vertreterversammlung der KV Thüringen

Die KV Thüringen kann die fachärztliche Weiterbildung im ambulanten Bereich über die gesetzliche Vorgabe des § 75a SGB V hinaus fördern.

Vertragsärzten, MVZ und angestellten Ärzten, die über einen vollen Versorgungsauftrag verfügen und die eine Genehmigung der KV Thüringen zur Beschäftigung eines Arztes in der fachärztlichen Weiterbildung erhalten haben, kann auf Antrag eine finanzielle Förderung gewährt werden. Vertragsarztpraxen und zugelassene Einrichtungen, die gem. § 101 Abs. 1 Nr. 4 und 5 SGB V (Jobsharing) tätig sind, wird die finanzielle Förderung nur entsprechend der Anzahl der vollen Versorgungsaufträge in der Praxis/Einrichtung gewährt. Dabei sind nur Weiterbildungsabschnitte förderungsfähig, die für die Weiterbildung zum Facharzt nach Maßgabe der jeweils geltenden Weiterbildungsordnung benötigt werden und die nicht als gesetzliche Pflichtleistung gem. Punkt II. des Sicherstellungsstatutes gefördert werden.

Zur Förderung der fachärztlichen Weiterbildung außerhalb des § 75a SGB V werden bis zu 58 % der Finanzmittel aus dem Strukturfonds bereitgestellt.

§ 9 Sicherstellungskonzept zur Förderung der Weiterbildung zusätzlicher Augenärzte – Konzept Weit-Blick

Die KV Thüringen kann im Bereich der Weiterbildung gezielte Maßnahmen fördern, um im Fachgebiet der Augenheilkunde die Versorgung mit ambulanten konservativen augenärztlichen Leistungen zu verbessern.

Um eine Versorgungsverbesserung zu erreichen, kann unter anderem die Einrichtung zusätzlicher Personalstellen in den weiterbildungsberechtigten Krankenhäusern gefördert werden. Eine Förderung erfolgt nur für stationäre Stellen des ersten und zweiten Jahres der Weiterbildung, an die sich drei Jahre ambulante augenärztliche Weiterbildung anschließen und nur bei Besetzung der Stellen mit Ärzten, die sich verpflichten nach Abschluss der Weiterbildung mindestens vier Jahre im Bezirk der KV Thüringen mit einem vollen Versorgungsauftrag ambulant ausschließlich konservativ tätig zu sein. Einzelheiten zur Finanzierung werden mit den Vertragspartnern geregelt.

§ 10 Ärztescout

- (1) Vor dem Hintergrund der Notwendigkeit einer dauerhaften Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung sind alle Möglichkeiten zu nutzen, um Ärzte für Thüringen zu gewinnen. Dazu wird ein Ärztescout als koordinierende Stelle für alle Interessenten am Studiendekanat des Universitätsklinikum Jena (UKJ) als zentraler Ansprechpartner installiert werden, um diese bei allen Anfragen zu betreuen, für eine vertragsärztliche Tätigkeit in Thüringen zu werben, Fragen zu beantworten und Entwicklungen nachzufragen. Ziel ist es, Ärzte und Medizinstudenten für eine zukünftige dauerhafte ambulante vertragsärztliche Tätigkeit im Freistaat Thüringen zu gewinnen. Durch den Ärztescout soll die Kontaktaufnahme mit potenziell in Thüringen tätigen Ärzten schon während des Medizinstudiums bzw. verstärkt während der ärztlichen Weiterbildung erfolgen.
- (2) Einzelheiten werden mit den jeweiligen Vertragspartnern über einen gesonderten Vertrag zur Einbindung eines „Ärztescout“ am Studiendekanat des Universitätsklinikum Jena geregelt.

§ 11 Förderung der Ausbildung und Vergabe von Stipendien

Nach § 105 Abs. 1a SGB V sollen Mittel des Strukturfonds insbesondere für Zuschläge zur Ausbildung sowie für die Vergabe von Stipendien verwendet werden.

Gefördert werden insbesondere

- Famulatur-Abschnitte, die in einer ärztlichen Praxis absolviert werden,
- das allgemeinmedizinische Wahl-Tertial des Praktischen Jahres, sofern es in einer allgemeinmedizinischen Praxis durchgeführt wird,
- Stipendien für Ärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Allgemeinmedizin oder zum Facharzt für Augenheilkunde.

Die Mittel des Strukturfonds können zur Finanzierung der vorgenannten Maßnahmen der Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen zur Verfügung gestellt werden.

§ 12 Sicherstellungsassistenten/-praxen

Eine finanzielle Förderung von Assistenten gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV kann erfolgen, wenn in dem betreffenden Planungsbereich neben dem Vorliegen der Voraussetzungen gem. § 32 Abs. 2 Ärzte-ZV zusätzlich ein Beschluss des Landesausschusses nach § 100 Abs. 1 und 3 SGB V vorliegt.

§ 13 Ausschreibung von Vertragsarztsitzen

In Gebieten, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen Unterversorgung, in absehbarer Zeit drohende Unterversorgung bzw. zusätzlichen lokalen Versorgungsbedarf festgestellt hat, können auf Kosten der KV Thüringen dringend zu besetzende Vertragsarztsitze ausgeschrieben werden. Diesen Praxen kann der Vorstand der KV Thüringen eine zeitlich befristete Umsatzgarantie gewähren, deren Höhe und Dauer sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls richtet.

§ 14 Terminservicestellen

Die KV Thüringen hat zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung nach § 75 Abs. 1a Terminservicestellen zu betreiben. Nach § 105 Abs. 1a SGB V sollen Mittel des Strukturfonds unter anderem für die Förderung des Betriebs von Terminservicestellen verwendet werden. Auf dieser Grundlage kann der Betrieb der Terminservicestelle aus Mitteln des Strukturfonds gefördert werden.

Die Mittel des Strukturfonds können zur Finanzierung des Betriebs von Terminservicestellen dem Betreiber, z. B. der KVT Notdienst-Service gGmbH zur Verfügung gestellt werden.

§ 15 Eigeneinrichtungen

Die KV Thüringen kann nach den Regelungen des § 105 Abs. 1c SGB V Eigeneinrichtungen, die der unmittelbaren medizinischen Versorgung der Versicherten dienen, betreiben oder sich an diesen beteiligen. Die KV Thüringen beteiligt sich z. B. anteilig an der Stiftung zur Förderung ambulanter ärztlicher Versorgung in Thüringen. Für die Maßnahmen des § 105 Abs. 1c SGB V können Mittel des Strukturfonds zur Verfügung gestellt werden.

§ 16 Sicherstellungszuschläge

Nach § 105 Abs. 4 SGB V hat die KV Thüringen in Gebieten, für die der Landesausschuss der Ärzte und Krankenkassen eine Feststellung nach § 100 Abs. 1 oder Abs. 3 SGB V getroffen hat, Sicherstellungszuschläge zu zahlen.

II. Weiterbildungsfonds (Sonderposten für Weiterbildungsmaßnahmen)

§ 1 Bildung und Verwendung des Weiterbildungsfonds

Die KV Thüringen finanziert die sich aus der gesetzlichen Aufgabe gemäß § 75a SGB V ergebende Förderung der Weiterbildung aus dem Verwaltungshaushalt (Sonderposten für Weiterbildungsmaßnahmen). Der Sonderposten für Weiterbildungsmaßnahmen wird zur Finanzierung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung und der fachärztlichen Weiterbildung gemäß § 75a SGB V sowie zur Finanzierung der Kompetenzzentren gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V verwendet.

§ 2 Förderung der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung

Die KV Thüringen fördert die allgemeinmedizinische Facharztweiterbildung gem. § 75a SGB V in Verbindung mit der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft.

§ 3 Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin

Gemäß § 75a Abs. 7 Nr. 3 SGB V werden Einrichtungen gefördert, die die Qualität und Effizienz der allgemeinmedizinischen Weiterbildung stärken (Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin). Dazu wird ein Betrag zur Verfügung gestellt, der 5% der tatsächlich gezahlten Fördersumme der allgemeinmedizinischen Facharztweiterbildung eines Jahres entspricht. Mindestangebot sowie Voraussetzungen für die Förderung einer solchen Einrichtung sind in § 8 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V sowie in der Anlage IV der Vereinbarung geregelt.

Die KV Thüringen hat in Zusammenarbeit mit der Landesärztekammer Thüringen und der Landeskrankenhausgesellschaft Thüringen ein Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin gegründet und an die Koordinierungsstelle Weiterbildung angegliedert. Die KV Thüringen fördert das Kompetenzzentrum Weiterbildung Allgemeinmedizin entsprechend der oben genannten gesetzlichen Regelungen.

§ 4 Förderung der fachärztlichen Weiterbildung

Die KV Thüringen fördert weitere fachärztliche Weiterbildungen gem. § 75a SGB V in Verbindung mit der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V zwischen der Kassenärztlichen Bundesvereinigung, dem Spitzenverband Bund der Krankenkassen und der Deutschen Krankenhausgesellschaft gem. § 75a Abs. 4 SGB V. Förderfähig sind nur die Facharztgruppen, für die nach den Kriterien zur Feststellung eines Förderbedarfes einzelner Facharztgruppen gem. § 75a SGB V in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Vereinbarung zur Förderung der Weiterbildung gem. § 75a SGB V das Einvernehmen mit den Landesverbänden der Krankenkassen sowie den Ersatzkassen hergestellt wurde. Es ist nach § 75a Abs. 9 SGB V eine Förderung der Weiterbildung von Kinder- und Jugendärzten vorzusehen.

III. Aufhebung des Bescheides über die Gewährung von Fördermitteln/Rückzahlungsverpflichtung

- (1) Bescheide der KV Thüringen, mit denen Fördermittel gewährt werden, können nach den Vorschriften des SGB X aufgehoben werden (Rücknahme oder Widerruf).
- (2) Bereits erbrachte Leistungen sind zu erstatten.
- (3) Die Aufhebung eines Bescheides zur Gewährung des Förderbetrages kommt insbesondere in Betracht, wenn der Zweck, der mit der Förderung verbunden ist, nicht erreicht wurde oder Nebenbestimmungen, mit denen der Bescheid zur Gewährung von Fördermitteln versehen wurde, nicht erfüllt worden sind.

Das kann z. B. dann der Fall sein, wenn trotz Gewährung von Investitionspauschalen eine Praxisneugründung oder die Gründung einer Zweigpraxis nicht erfolgt oder bestehende Praxen durch Ärzte der betroffenen Arztgruppen nicht übernommen werden.

Eine Aufhebung kann ferner dann erfolgen, wenn die Gewährung der Fördermittel auf fehlerhaften Angaben des Antragstellers beruht.

Die aufgezählten Gründe für die Aufhebung des Förderbescheides sind nicht abschließend.

- (4) Über die Aufhebung des Bescheides zur Gewährung von Fördermitteln sowie über die Höhe der Rückzahlung bzw. Erstattung bereits gezahlter Beträge entscheidet der Vorstand der KV Thüringen im Einzelfall nach pflichtgemäßem Ermessen.

Von einer Rückforderung kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn der Rückzahlungsverpflichtete den Rückforderungsgrund nicht oder nur teilweise zu vertreten hat.

- (5) Rechtsmittel gegen die Aufhebung des Bescheides über die Gewährung von Fördermitteln und die Festsetzung des Erstattungsbetrages entfalten keine aufschiebende Wirkung.

IV. Ermächtigung des Vorstandes

- (1) Die Vertreterversammlung ermächtigt den Vorstand der KV Thüringen zum Erlass von Richtlinien zur konkreten Umsetzung der unter den Punkten I und II aufgeführten Fördermaßnahmen.
- (2) Die Vertreterversammlung ermächtigt den Vorstand der KV Thüringen zum Abschluss der notwendigen Verträge zur Durchführung und Umsetzung der unter I. und II. genannten Maßnahmen.
- (3) Der Vorstand entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden begrenzten finanziellen Mittel nach pflichtgemäßem Ermessen.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Fördermitteln durch die KV Thüringen besteht nicht.

V. Inkrafttreten

Das in der Vertreterversammlung am 14. September 2019 beschlossene Sicherstellungsstatut tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2019 in Kraft und tritt damit an die Stelle des bisher geltenden Sicherstellungsstatutes.

ausgefertigt: 14. September 2019

gezeichnet: (Dienstsiegel)
Dr. med. Andreas Jordan
Vorsitzender der Vertreterversammlung
der Kassenärztlichen Vereinigung Thüringen